

**Satzung über den Zugang von Studienbewerbern zum Masterstudiengang
Lehramt Gymnasium
vom 28.02.2018**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 2 Abs. 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden – Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM vom 27.04.2015 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.), sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG in seiner Sitzung vom 21.02.2018 die nachstehende Satzung über den Zugang von Studienbewerbern zum Masterstudiengang beschlossen.

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG und das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 20 HVVO für den Masterstudiengang für ein Lehramt Gymnasium zum ersten Fachsemester. Die Aufnahme des Studiengangs Lehramt Gymnasium setzt jeweils die Zulassung und Immatrikulation in zwei Teilstudiengänge (Hauptfächer) voraus. Satz 2 gilt entsprechend für das Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang.

§ 2 Bewerbung - Frist und Form

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (Zulassungszahlenverordnung Universitäten) für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 63

Abs. 2 LHG). Der Antrag ist in elektronischer Form nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium zu stellen. Die Immatrikulation erfolgt ebenso nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen in einfacher Kopie.
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
 - c) Sofern die in § 2 Abs. 3 a) geforderten Nachweise keine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aller Studienleistungen des Studienfachs enthalten, ist zusätzlich eine Auflistung aller für die Endnote relevanten Module, deren Leistungspunkte, die erreichte Modulnote sowie die sich hieraus ergebene gewichtete Durchschnittsnote beizufügen.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen in den Teilstudiengängen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiums erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 3 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 der zu absolvierenden Prüfungsleistungen bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Zulassung wird in diesem Fall unter einer auflösenden Bedingung ausgesprochen, dass der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums erbracht wird bzw. der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums. Soweit in zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen wird, nimmt der Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium ist die erfolgreiche Absolvierung eines an der Universität Ulm angebotenen Bachelorstudiengangs Lehramt Gymnasium, der auf diesen Masterstudiengang bezogen ist und Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst oder ein gleichwertiger deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Im Einzelnen muss mit diesem Bachelorstudiengang nachgewiesen werden:
- 1. Fachwissenschaftliches Studium in zwei Fächern im Umfang von mindestens 146 ECTS, davon in jeder der beiden Fachwissenschaften mindestens 69 ECTS
 - 2. Fachdidaktisches Studium in beiden Fächern im Umfang von mindestens 5 ECTS je Fach

3. Bildungswissenschaften (ohne schulpraktische Studien) im Umfang von mindestens 13 ECTS
4. ein durch die Hochschule begleitetes, mindestens dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einer Schule im Umfang von mindestens 5 ECTS. Satz 2 gilt auch bei einem Wechsel in einen Master – Teilstudiengang.

Für Studienbewerber, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung findet hier Anwendung.

- (2) Studienbewerber mit einem auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorabschluss, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 nicht erfüllen, können im Einzelfall fehlende Leistungen im Rahmen einer Nachqualifizierung wie folgt nachholen:
 1. In den Fachwissenschaften können maximal 20 ECTS je Fachwissenschaft nachgeholt werden
 2. In den Bildungswissenschaften können maximal 10 ECTS nachgeholt werden.
 3. Der maximal mögliche Umfang der Nachqualifikation beträgt 50 ECTS.

Das durch die Hochschule begleitete Orientierungspraktikum sowie fachdidaktische Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums können nicht nachgeholt werden. Satz 1 gilt auch für Studienbewerber mit einem auf das Lehramt bezogenen Bachelorstudiengang, der nicht auf das gymnasiale Lehramt ausgerichtet ist. Die Zulassung wird in diesen Fällen unter einer Auflage ausgesprochen, dass der Nachweis der Nachqualifizierung gemäß Satz 1 bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt und die Auflage nicht erfüllt, wird die Zulassung widerrufen.

- (3) In Ausnahmefällen ist der Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium abweichend von Abs. 1 Nr. 1 auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogenen Elemente gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 enthält, möglich. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere bei einem Studium zweier grundständiger Studienfächer (Zweifach-Bachelor) vor. Lehramtsbezogene Elemente liegen vor, wenn die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Fachbachelorstudiengangs ein bildungswissenschaftliches Modul, ein Modul mit schulpraktischen Studien sowie in jedem der beiden Fächer ein fachdidaktisches Modul im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich vorsieht.
- (4) Die Entscheidung über Abs. 3 trifft der für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium zuständige Prüfungsausschuss an der Universität Ulm.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Studienbewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem Teilstudiengang, erfolgt die Auswahl nach Maßgabe von § 20 HVVO in Verbindung mit § 10 der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vorrangig an Studienbewerber vergeben, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen. Die Auswahl unter diesen Studienbewerbern erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses ihres Bachelorabschlusses wie im Zeugnis ausgewiesen bzw. der Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium zuständigen Zulassungsausschusses der Universität Ulm.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Studienbewerber den Prüfungsanspruch an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleibt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Ulm, den 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)
Präsident der Universität Ulm